

wissenschaftlichen Rufe des Entdeckers und Herausgebers nahe liegt, und der ja auch der Verfasser des Eingangs berührten Referats bereits zum Opfer gefallen ist.

Ich möchte aber auch, ohne mich im Allgemeinen auf die Erklärung des Stückes einzulassen, gegen einige von Gothein aus ihm gezogene Schlüsse, die an sich unabhängig sind von der falschen Datierung, Einspruch erheben.

Gothein findet S. 21 in unserm Weistum 'einen weiteren Beweis für das späte Auftreten des Todfalls in Oberdeutschland'. Das Weistum erwähnt den Todfall nicht. Ein Schluss *ex silentio* aber ist hier ganz unberechtigt. Es werden von den Lasten eingehender nur die berücksichtigt, welche sich aus dem Besitz grundherrlichen Landes ergeben. Ganz beiläufig und zufällig wird c. 11 der censualische Leibzins ('*census de corpore datus*') erwähnt. Wäre das nicht geschehen, so könnte man sein Bestehen zu Zeiten der Abfassung des Weistums mit demselben Recht leugnen, wie das Gothein bezüglich des Todfalls thut. Auch was sonst über die späte Entstehung dieser Abgaben bemerkt wird, fordert vielfach zu Widerspruch heraus.

Wichtiger noch wäre es, wenn, wie Gothein meint, sich aus unserm Weistum ergäbe, dass der Vogt nicht die hohe Gerichtsbarkeit in der Grundherrschaft übte, sondern diese noch dem Landgericht, dem öffentlichen Gericht zustand. In c. 5 wird bestimmt: der Abt oder der Beauftragte ('*nuncius*') des Abtes oder des Klosters solle richten über Alles, '*quaecunque ibi (im Hofgericht) sunt iudicanda, tribus exceptis: furto scilicet et qui fuerit inobediens abbati sive nuncio ipsius pro qualibet iusta causa, et vulgo hoc dicitur widerhore, quicumque quidquam praesumptuose contra ius praesumpserit facere, et hoc nuncupatur fravile*'. Diese Sachen soll der Vogt oder sein Beauftragter richten. Gothein schliesst nun, nachdem er S. 17 diese dem Vogte vorbehaltenen 'drei Gerichte' genannt hat: 'Also weder über Erb und Eigen, noch über Freiheit, noch über Todschlag! Die gesammte hohe Gerichtsbarkeit steht noch beim Landgericht'.

Die Unterscheidung von hoher und niederer Gerichtsbarkeit, wie Gothein sie hier annimmt, würde für freie Leute mit freiem Grund und Boden zutreffen. Sie trifft aber nicht zu für die Grundherrschaften jener Zeit. Hier konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass die Gerichtsbarkeit über Besitzstreitigkeiten dem Grundherrn gehörte.